

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Michel Brandt, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21369 –**

Militärische Provokationen der Türkei im Mittelmeer

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 27. November 2019 haben die Türkei und die sogenannte Tripolis-Regierung in Libyen ein „Memorandum of Understanding“ (MoU) über die Abgrenzung ihrer Seegebiete bzw. maritimen Interessenssphären im Mittelmeer abgeschlossen. Das in Istanbul vom türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan und dem libyschen Ministerpräsidenten Fayez al-Sarraj ohne Einvernehmen der Anrainerstaaten Zypern, Griechenland und Ägypten unterzeichnete Abkommen bezeichnet ein rund 460 000 qkm großes Meeresgebiet südöstlich der griechischen Insel Kreta und südlich der Inselgruppe der Dodekanes mit Rhodos. Der Europäische Rat hat das MoU in Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 als Verletzung souveräner Rechte der Anrainerstaaten und nicht vereinbar mit dem Seevölkerrecht kritisiert (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/17662). Die Türkei hat dies, soweit den Fragestellerinnen und Fragestellern bekannt, ignoriert. Ungeachtet der internationalen Kritik und des bestehenden Waffenembargos gegen Libyen schmuggelt die Türkei Berichten zufolge seit letztem Jahr in großem Umfang Waffen nach Tripolis („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020; „Trotz UN-Embargo: Türkei schmuggelt Waffen nach Libyen“, WELT vom 4. Juli 2020).

Am 31. März 2020 hat die Europäische Union zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen (VN) gegen Libyen die militärische Krisenmanagementoperation EUNAVFOR MED IRINI gestartet. Am 24. Mai 2020 hatte die in IRINI kreuzende französische Fregatte „Le Courbet“ das unter der Flagge Tansanias fahrende Frachtschiff „Cirkin“, das angeblich den tunesischen Hafen Gabès ansteuerte, um Auskunft über dessen Ladung gebeten, nachdem das Schiff das AIS-Erkennungssignal abgeschaltet und den Schiffsnamen am Rumpf verdeckt hat („Kurz vor dem Feuerbefehl“, FAZ vom 2. Juli 2020). Sofort sollen zwei türkische Fregatten den Frachter begleitet haben, der schließlich im libyschen Misrata amerikanische M-60-Panzer und Hawk-Raketenwerfer sowie aus Syrien stammende Milizen entladen haben soll.

Ein weiterer bekannter Zwischenfall mit dem Schiff ereignete sich am 10. Juni 2020. Die „Cirkin“ gab abermals Gabès als Ziel an und wurde von den türkischen Fregatten „Orucreis“ und „Gökova“ sowie türkischen Jagdflugzeugen

begleitet. Zuerst wollte die griechische Fregatte „Spetsai“ als Führungsschiff des IRINI-Einsatzes die „Cirkin“ mit einem Hubschrauber aus der Luft inspizieren, der Kapitän des Frachters soll aber nicht reagiert haben. Stattdessen hätten die türkischen Kriegsschiffe geantwortet und behauptet, die „Cirkin“ habe medizinisches Material geladen, fahre unter ihrem Schutz und genieße „Staatenimmunität“. Auf Anweisung des Operationshauptquartiers von IRINI in Rom drehte die „Spetsai“ ab. Anschließend durchquerte der türkische Konvoi ein Gebiet, in dem die NATO-Operation SEA GUARDIAN unter Beteiligung der Türkei Unterstützungsaufgaben zur Umsetzung des VN-Waffenembargos gegen Libyen übernimmt. Dort nahm die italienische Fregatte „Carabinieri“ erfolglos Kontakt mit der „Cirkin“ auf. Einige Stunden später wollte die französische „Le Courbet“ auf Geheiß des NATO-Marinekommandos die „Cirkin“ zur Ladung befragen, woraufhin sich die türkischen Fregatten vor den Frachter gesetzt, ihre Maschinengewehrpositionen an Bord bemannt und die „Le Courbet“ dreimal mit ihrem Feuerleitradar erfasst hätten. Anschließend hat die „Cirkin“ ihre Fracht wieder in Misrata entladen.

Nach den beiden Vorfällen begann die Türkei ein militärisches Manöver mit 8 Kriegsschiffen sowie 17 Flugzeugen in libyschen Hoheitsgewässern („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020). Die NATO kündigte anschließend an, die EU-Mission IRINI verstärkt in der Verfolgung ihrer Missionsziele zu unterstützen. Hiernach gefragt konnte die Bundesregierung keine Details mitteilen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 48 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/20374).

Ende Juni gab die Regierung der Türkei bekannt, dass sie mit dem Bohrschiff „Yavuz“ südwestlich von Zypern nach Gasvorkommen suchen will. Entsprechende Bohrungen erfolgten zuvor weiter östlich in einem Gebiet, das von der zypriotischen Regierung beansprucht wird („Turkey drills in troubled waters“, www.petroleum-economist.com vom 25. Juni 2020). Dagegen hatte der Rat der Europäischen Union am 14. Oktober 2019 mit Schlussfolgerungen Stellung genommen. Einige Wochen später hatten türkische Kriegsschiffe ein israelisches Schiff, das im Rahmen eines israelisch-zyprischen Projekts zur Ausbeutung von Gasvorkommen arbeitete, zum Abdrehen gezwungen („Cyprus plays down Israeli ship eviction from EEZ by Turkey“, www.financialmirror.com vom 16. Dezember 2019).

Mithilfe des MoU mit Libyen erweitert die Türkei ihre hoheitlichen Gebietsansprüche bis auf sechs Seemeilen vor die betroffenen griechischen Inseln (Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 2 – 3000 – 143/19). An dieser sogenannten „Äquidistanzlinie“ werden reiche Erdgasvorkommen vermutet, durch das Gebiet soll auch eine geplante zypriotisch-israelische Pipeline führen, um Gas nach Griechenland und anderen EU-Mitgliedstaaten zu transportieren („Israel, Greece and Cyprus set to seal €6bn gas pipeline deal“, www.ft.com vom 2. Januar 2020).

Ebenfalls im November 2019 hatte die Türkei ein militärisches Beistandsabkommen mit Libyen geschlossen und mehrere tausend syrische Söldner, Drohnen und Panzer ins Land geschickt. Das Abkommen soll aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller das MoU militärisch absichern und die Türkei in die Nähe libyscher Ölfelder bringen. Mit türkischer Hilfe könnte die Tripolis-Regierung in naher Zukunft den Sturm auf die von der Tobruk-Regierung kontrollierte Stadt Sirte wagen und damit einen Stützpunkt nahe den Anlagen zur Ölförderung im östlichen Sirte-Becken ermöglichen. Dort beutet auch die deutsche Firma Wintershall Dea Ölvorkommen aus (<https://wintershalldea.com/de/wo-wir-sind/libyen>).

Das MoU mit Libyen hebt aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller den 1923 geschlossenen Vertrag von Lausanne, der den Grenzverlauf der Türkei nach osmanischen Gebietsverlusten des 1. Weltkriegs und der Balkankriege festlegt, de facto auf. Auch die Bohrungen werden von der Türkei entsprechend kommentiert: Der türkische Vizepräsident Fuat Oktay beschrieb sie mit den Worten, der Einsatz der „Yavuz“ solle im Mittelmeer „Karten zerreiß“, mit denen die Türkei auf dem Festland „gefangen gehalten wird“

(„Turkey drills in troubled waters“, www.petroleum-economist.com vom 25. Juni 2020). Angeblich hat die Tripolis-Regierung die türkische Erdölgesellschaft TPAO bereits sieben Ölbohrlizenzen und Gasbohrlizenzen erteilt, deren Standort ist aber unbekannt. Auch ist unklar, ob diese von der libyschen nationalen Ölgesellschaft genehmigt wurden.

Aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller haben die von der Türkei verursachten Spannungen im Mittelmeer ein bedenkliches Ausmaß angenommen. Weder die Europäische Union noch die NATO können hierauf angemessen reagieren. Die Vorfälle haben gezeigt, dass die „Libyen-Konferenz“ der Bundesregierung im Januar 2020 in Berlin ins Leere läuft („Was die Türkei in Libyen erreichen will“, www.tagesschau.de vom 18. Januar 2020). Ein großer Fehler war aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller, die griechische Regierung nicht in diesen Prozess einzubeziehen („Kurz vor dem Feuerbefehl“, [FAZ](http://www.faz.net) vom 2. Juli 2020). Griechenland war jedoch bereits im vergangenen Jahr absehbar am meisten von den türkischen Aggressionen betroffen. Die im April 2020 getroffene Entscheidung, Griechenland mit Italien die Führung der EU-Militärmission „Irimi“ zu überlassen, verstärkt diese Konfrontation sogar. Die Regierung in Athen hat angekündigt, notfalls auch militärisch auf Provokationen türkischer Kriegsschiffe zu reagieren („Turkey drills in troubled waters“, www.petroleum-economist.com vom 25. Juni 2020).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Bundesregierung 1:

Die folgenden Angaben entsprechen den mit zumutbarem Aufwand ermittelbaren Informationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht, siehe Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Angesichts der sich durch die Ausbreitung des Coronavirus/COVID-19 ergebenden besonderen Lage, sind die der Bundesregierung zur Verfügung stehenden personellen wie administrativen Kapazitäten und Ressourcen reduziert. Diese sind durch mit der Bewältigung der Pandemie in unmittelbarem Zusammenhang stehende, unaufschiebbare Aufgaben zum Teil gebunden. Die folgenden Angaben entsprechen daher dem aktuell verfügbaren Kenntnisstand des Auswärtigen Amtes.

Vorbemerkung der Bundesregierung 2:

Die Beantwortung der Fragen 2g, 9a und 9b kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte zu. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

1. Bei welchen Fahrten nach Libyen haben die im Libanon registrierten Schiffe „Bana“ und „Single Eagle“ nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem vergangenen Jahr Rüstungsgüter aus der Türkei nach Libyen transportiert, und welche deutschen Waffen oder Gerätschaften befanden sich mutmaßlich darunter („Trotz UN-Embargo: Türkei schmuggelt Waffen nach Libyen“, WELT vom 4. Juli 2020)?

Die Bundesregierung setzt sich im Falle belastbarer Erkenntnisse über Verletzungen von VN-Embargos dafür ein, Sanktionsmechanismen von Vereinten Nationen und Europäischer Union zur Anwendung zu bringen.

Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, weil die eingestuften Informationen aus schützenswertem nachrichtendienstlichen Aufkommen stammen. Die Antwort enthält Erkenntnisse, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden und unter Umständen Rückschlüsse auf die Herkunft der Information zulassen. Die Veröffentlichung würde dazu beitragen, dass derartige Informationen künftig nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Maße gewonnen werden könnten. Dies würde zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen. Zudem wurden Informationen verwendet, die im Zuge der Kooperation mit anderen Nachrichtendiensten gewonnen wurden. Eine öffentliche Bekanntgabe entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde zu einem Rückgang von Informationen aus diesem Bereich führen. Eine Beantwortung in offener Form und die daraus mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte könnten damit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

2. Was ist der Bundesregierung über einen Vorfall am 24. Mai 2020 bekannt, bei dem das Frachtschiff „Cirkin“ von einer französischen Fregatte im Rahmen der EU-Marinemission IRINI kontrolliert werden sollte (bitte den Ablauf skizzieren)?
 - a) Welche türkischen luftgehenden oder seegehenden Einheiten hatten das Schiff begleitet?
 - b) Welche Einheiten von IRINI oder SEA GUARDIAN trafen auf das Schiff?
 - c) Welchen Auftrag hatten die in den Vorfall verwickelten Einheiten von IRINI oder SEA GUARDIAN (etwa freundliche Annäherung, Flaggenuntersuchung, Inspektion, Durchsuchung), und wie wurde dieser umgesetzt?
 - d) Hatte die „Cirkin“ die AIS-Transponder ausgeschaltet und auf andere Weise ihre Identität verborgen?
 - e) Wann und wo hat die „Cirkin“ schließlich in Libyen angelegt, und was ist der Bundesregierung aus der satellitengestützten Beobachtung im Rahmen von IRINI über dessen Ladung bekannt?
 - f) Wie wurde die „Cirkin“ anschließend von IRINI weiter verfolgt bzw. beobachtet?

Die Fragen 2 bis 2f werden gemeinsam beantwortet.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Der Bundesregierung ist kein Vorfall im Sinne der Fragestellung am 24. Mai 2020 bekannt.

- g) Welche weiteren Fahrten unternahm das Schiff seit Anfang April 2020, und welche Ladung wurde befördert?

Auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Welche weiteren Details sind der Bundesregierung mittlerweile über den Vorfall vom 10. Juni 2020 bekannt (Schriftliche Frage 48 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/20374), bei dem die „Cirkin“ von einer griechischen sowie einer französischen Fregatte im Rahmen der EU-Marinemission IRINI und der NATO-Mission SEA GUARDIAN kontrolliert werden sollte (bitte den Ablauf skizzieren)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3d und 3e verwiesen.

- a) Welche türkischen Flugzeuge hatten das Schiff begleitet?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- b) Welche Einheiten von IRINI oder SEA GUARDIAN trafen auf das Schiff?

Im Rahmen der NATO Operation SEA GUARDIAN traf die französische Fregatte „Courbet“ auf den Frachter MV Cirkin. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 verwiesen.

- c) Welchen Auftrag hatten die in den Vorfall verwickelten Einheiten von IRINI oder SEA GUARDIAN (etwa freundliche Annäherung, Flaggenuntersuchung, Inspektion, Durchsuchung), und wie wurde dieser umgesetzt?

Die im Rahmen von EUNAVFOR MED IRINI beteiligte Einheit hatte den Auftrag, den Frachter MV Cirkin zu überprüfen. Im Rahmen von NATO Operation SEA GUARDIAN hat die französische Fregatte „Courbet“ versucht, Kontakt mit dem Frachter MV Cirkin aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 verwiesen.

- d) Wurden die türkischen Kriegsschiffe von der französischen „Le Courbet“ mit einem Fahrmanöver bedrängt?
- e) Hat die Besatzung der begleitenden türkischen Kriegsschiffe ihre Maschinengewehrpositionen an Bord bemannt und die französische „Le Courbet“ mit ihrem Feuerleitradar erfasst?

Die Fragen 3d und 3e werden gemeinsam beantwortet.

Derzeit werden im Rahmen der NATO alle vorliegenden Erkenntnisse zum Vorfall vom 10. Juni 2020 sowie mögliche Konsequenzen in den zuständigen militärischen und politischen Gremien der NATO behandelt.

- f) Wann und wo hat die „Cirkin“ schließlich in Libyen angelegt, und was ist der Bundesregierung aus der satellitengestützten Beobachtung im Rahmen von IRINI über dessen Ladung bekannt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 wird verwiesen. Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen, da zugrunde liegende EU-Bezugsdokumente als „EU-RESTRICTED“ eingestuft wurden und die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner des Geheimenschutz-Übereinkommens mit der EU verpflichtet ist, bei der Verwendung der Daten einen vergleichbaren Geheimhaltungsgrad festzulegen. Dementsprechend sind diese Informationen „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden gesondert übermittelt.*

4. Von wem werden die Vorfälle vom 24. Mai und 10. Juni 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung untersucht, und welche Berichte liegen ihr hierzu vor?

Der Vorfall vom 10. Juni 2020 wird innerhalb der NATO und der EU behandelt. Darüber hinaus wurden seitens der EU die vorliegenden Erkenntnisse an das Expertenpanel des Sanktionsausschusses für Libyen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen übermittelt. Der Bundesregierung liegt ein Bericht von EU-NAVFOR MED IRINI zu den Ereignissen vom 10. Juni 2020 vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3d und 3e verwiesen.

- a) Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung im Rahmen von IRINI oder SEA GUARDIAN zu der Frage, ob die „Cirkin“ für die Vorfälle vom 24. Mai und 10. Juni 2020 eine „Staatenimmunität“ geltend machen kann, und falls ja, worauf gründete diese?

Im Rahmen des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen darf nur der Flaggenstaat einer Überprüfung widersprechen. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für Schiffe, die nach Seevölkerrecht Immunität genießen. Gemäß VN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) genießen sowohl Kriegsschiffe (Artikel 95 SRÜ) als auch einem Staat gehörende oder von ihm eingesetzte Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden (Artikel 96 SRÜ), auf hoher See vollständige Immunität von der Hoheitsgewalt jedes anderen als des Flaggenstaats. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die „MV Cirkin“ ein Handelsschiff unter tansanischer Flagge.

- b) Welche Bemühungen hat die Regierung der Türkei unternommen, die Vorfälle vom 24. Mai und 10. Juni 2020 aufzuklären (Plenarprotokoll 19/165, Frage 55 der Abgeordneten Sevim Dağdelen), und wie werden diese bewertet?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 wird verwiesen. Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 2f verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Wie werden die Vorfälle vom 24. Mai und 10. Juni 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union, der NATO und der Vereinten Nationen weiterverfolgt?
 - a) Wie hat die türkische Regierung darauf reagiert, und welche Konsequenzen ziehen die Staatenbünde daraus?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass sich derartige Vorfälle nicht wiederholen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

In der EU werden die durch EUNAVFOR MED IRINI gewonnenen Erkenntnisse vom 10. Juni 2020 in den entsprechenden Gremien behandelt. Auf Ebene der Vereinten Nationen befasst sich das Expertenpanel des Sanktionsausschusses für Libyen des VN-Sicherheitsrats mit dem Vorfall. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3d und 3e verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21522 verwiesen.

Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 2f verwiesen.

6. Mit welchen Vereinbarungen will die NATO nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Marineemission IRINI im Mittelmeer in der Verfolgung ihrer Missionsziele unterstützen, nachdem türkische Kriegsschiffe die Kontrolle eines mit Rüstungsgütern beladenen Frachtschiffs auf dem Weg nach Libyen durch eine griechische Fregatte verhinderten („Libyen-Embargo: EU ruft Nato zu Hilfe“, www.derstandard.de vom 12. Juni 2020; vgl. auch Bundestagsdrucksache 19/19106, Antwort zu Frage 10)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 48 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwiesen.

7. Wie reagiert das Expertenpanel des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen nach Kenntnis der Bundesregierung auf den fortgesetzten Bruch des Waffenembargos gegen Libyen durch die Türkei („Trotz UN-Embargo: Türkei schmuggelt Waffen nach Libyen“, WELT vom 4. Juli 2020)?
 - a) Hält es die Bundesregierung für ausreichend, wenn die Vereinten Nationen lediglich einmal im Jahr im Dezember einen Bericht über Verstöße gegen das Waffenembargo gegen Libyen veröffentlichen (<https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1970/panel-experts/reports>), und falls nein, wie gedenkt sie dies im Rahmen ihres Vorsitzes im Sicherheitsrat zu ändern?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Das Expertenpanel des Libyen-Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen untersucht im Rahmen seines Mandats, zuletzt verlängert durch VN-Sicherheitsratsresolution 2509 (2020), systematisch Vorfälle, die vermuten lassen, dass es sich um Brüche des Waffenembargos handelt. Über die Erkenntnisse seiner Untersuchungen unterrichtet das Expertenpanel den Ausschuss und den Sicherheitsrat regelmäßig. Diese Unterrichtungen erfolgen unter anderem auf Grundlage vertraulicher Arbeitsdokumente des Sicherheitsrates, die nicht veröffentlicht werden. Über die Gesamtheit seiner Tätigkeiten erstattet das Expertenpanel dem Sicherheitsrat zwei Mal jährlich Bericht. Es handelt sich um den Jahresbericht und einen Zwischenbericht.

Derzeit wird im Falle Libyens ausschließlich der Jahresbericht veröffentlicht, zuletzt am 11. Dezember 2019. Der nächste Jahresbericht ist gemäß Resolution 2509 (2020) des Sicherheitsrats spätestens zum 15. März 2021 fällig.

Der nächste Zwischenbericht muss dem Sicherheitsrat bis zum 15. September 2020 vorgelegt werden. Gemeinsam mit anderen Sicherheitsratsmitgliedern wird die Bundesregierung darauf drängen, auch diesen Zwischenbericht zu veröffentlichen. Dazu bedarf es jedoch einer einstimmigen Entscheidung der Mitglieder im Sicherheitsrat.

- b) Welche vom UN-Generalsekretär Antonio Guterres namentlich als Waffenlieferanten für libysche Kriegsparteien genannten Staaten hat die Europäische Union für diesen Bruch des Waffenembargos gegen Libyen kritisiert („Im Sog des libyschen Debakels“, Wiener Zeitung vom 7. Juli 2020), und welche Änderung dieser Politik plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft?

Die Europäische Union setzt sich mit Entschlossenheit dafür ein, dass das Waffenembargo der Vereinten Nationen in Libyen eingehalten wird. Die Operation EUNAVFOR MED IRINI zielt darauf ab, das Waffenembargo der Vereinten Nationen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats durch Marine-, Luft- und Satellitenkapazitäten umzusetzen. Der Hohe Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt ebenso wie die Bundesregierung regelmäßig Gespräche mit allen Parteien und fordert diese dazu auf, das Waffenembargo einzuhalten. Die Bundesregierung setzt sich zudem dafür ein, auch das Instrument restriktiver Maßnahmen gezielt gegen Embargobrecher zu nutzen. Dieses Engagement ist unabhängig von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.

8. Wie will die Bundesregierung den „Berliner Prozess“ fortführen, und inwiefern soll Griechenland zukünftig darin eingebunden werden („Libyen: Falscher Zeitpunkt“, Süddeutsche Zeitung vom 8. Juli 2020)?

Die Bundesregierung nimmt regelmäßig auf hochrangiger Beamtenebene am „International Follow-Up Committee on Libya“ teil, das aus der Berliner Konferenz hervorgegangen ist. Deutschland hat zudem den Ko-Vorsitz in dessen Politischer Arbeitsgruppe inne. Zudem führt das Auswärtige Amt auf allen Ebenen regelmäßig Gespräche mit den verschiedenen Akteuren des Konfliktes und setzt sich mit Nachdruck für dessen politische Lösung ein. Unter deutschem Vorsitz nahm Griechenland am 8. Juli 2020 an einer Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Lage in Libyen teil.

- a) Welche militärischen Beistandsabkommen oder „strategischen Partnerschaften“ haben Griechenland, Zypern und Ägypten nach Kenntnis der Bundesregierung nach Unterzeichnung des türkisch-libyschen MoU im November 2019 mit welchen Staaten abgeschlossen, und welche militärische Bedeutung misst sie diesen bei?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- b) Inwiefern erwägt oder betreibt die Regierung der Türkei nach Einschätzung der Bundesregierung eine unilaterale Verschiebung der See-grenzen im Mittelmeer?

Nach dem Seerechtsübereinkommen wie auch nach Völkergewohnheitsrecht gilt, dass bei der Abgrenzung von sich gegenüberliegenden oder überlappenden Seegebieten eine an den Einzelfallumständen und der Billigkeit ausgerichtete, einvernehmliche Lösung anzustreben ist. An dieser sind alle betroffenen Küs-

tenstaaten zu beteiligen. Dies gilt auch für Inselstaaten und Festlandstaaten mit vorgelagerten Inseln.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, wann und wo die türkische Regierung militärische Stützpunkte in Libyen errichten will („Will The Egyptian And Turkish Militaries Clash In Libya?“, Forbes vom 9. Juli 2020)?

Der Bundesregierung liegen über die Medienberichterstattung hinaus keine gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Offizielle Ankündigungen im Sinne der Fragestellung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- a) Woher stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die Kämpfer, die die Türkei aus Syrien nach Libyen verschifft hat, und inwiefern handelt es sich dabei um dschihadistische Milizen?
- b) Beobachtet die Bundesregierung eine Zunahme von militärischen Flügen von Flughäfen in Syrien nach Bengasi und den libyschen Militärflughafen Al Khadim („Öl, Macht, Migration“, www.derhauptstadtbrief.de vom 4. Juli 2020)?

Auf die Vorbemerkung Nummer 2 der Bundesregierung wird verwiesen.

- c) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass türkische Truppen bzw. beauftragte Milizen einen Sturm auf die Städte Sirte und Jufra planen („La Turchia risponde a muso duro alle minacce egiziane“, www.agenzianova.com vom 6. Juli 2020)?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Angriffsplanungen im Sinne der Fragestellung vor.

- d) Welche Angriffe haben ägyptische Truppen seit Beginn des Jahres in Libyen durchgeführt?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Angriffen im Sinne der Fragestellung vor.

10. Welche Überlegungen stellt die Bundesregierung an, in Libyen einen „militärischen Fußabdruck“ zu hinterlassen („Libyen: Falscher Zeitpunkt“, Süddeutsche Zeitung vom 8. Juli 2020), und was sollte damit erreicht werden?

Die Bundesregierung plant keinen Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte in Libyen.

11. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wie sich die beiden Regierungen in Tobruk und Tripolis zur libyschen Zentralbank, zur nationalen Ölgesellschaft und zur Investitionsbehörde verhalten, bzw. inwiefern gibt es hierzu weiterhin jeweils zwei konkurrierende Institutionen (Bundesdrucksache 18/8593, Antwort zu Frage 1)?

Die institutionelle Spaltung der genannten Institutionen besteht fort. Die international anerkannte Regierung des Nationalen Einvernehmens mit Sitz in Tripolis arbeitet mit den ebenfalls in Tripolis angesiedelten Hauptsitzen der Zentralbank, der nationalen Ölgesellschaft und der libyschen Investitionsbehörde zusammen. Die international nicht anerkannte sogenannte „Übergangsregierung“ unterhält entsprechende Parallelinstitutionen in Ostlibyen.

12. Welche libyschen Ölhäfen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung unter Kontrolle der Tobruk-Regierung und welche unter der Tripolis-Regierung?

Die Ölhäfen westlich von Sirte befinden sich im Einflussgebiet der Regierung des Nationalen Einvernehmens, die östlich von Sirte gelegenen im Einflussgebiet der Libyschen Nationalen Armee.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheitslage in den einzelnen libyschen Häfen, die zur Verladung und Verschiffung von Öl oder Benzin geeignet sind?

Die Sicherheitslage ist im gesamten Land angespannt. Dies gilt insbesondere für Regionen, in denen sich Kräfte der Regierung des Nationalen Einvernehmens und Kräfte der sogenannten Libyschen Nationalen Armee unmittelbar gegenüberstehen.

Mit Blick auf einzelne Ölanlagen im Osten und Süden des Landes hat die nationale Ölgesellschaft in einer Erklärung vom 29. Juli 2020 vor einer fortgesetzten Militarisierung und der Präsenz ausländischer Söldner gewarnt, insbesondere in Ras Lanuf, Zueitina und Zallah.

- b) Welche libyschen Ölhäfen sind für Exporte in Libyen tätiger deutscher Firmen zuständig, und welche Abkommen haben welche Ölgarden („Petroleum Facilities Guards“, PFG) hierzu mit welchen libyschen Regierungen geschlossen?

Die sogenannte „Petroleum Facilities Guard“ (PFG) untersteht formal dem libyschen Verteidigungsministerium und wird von der nationalen Ölgesellschaft finanziert. Faktisch handeln viele örtliche Einheiten der PFG im Sinne der in ihren Regionen dominanten bewaffneten Gruppen.

Zu Zuständigkeiten und Abkommen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

13. Unter welchen Bedingungen und in welchen Mengen dürfen die libyschen Regierungen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Öl bzw. Ölprodukte exportieren, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung für eine Aufhebung dieser Beschränkungen ein („Libya's Oil Exports Are Set To Fall Even Further“, <https://oilprice.com> vom 6. Juli 2020)?

Nach den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, darunter Resolution 2362(2017), hat ausschließlich die in Tripolis angesiedelte nationale Ölgesellschaft (NOC) das Recht, Öl aus Libyen zu exportieren. Quantitative Beschränkungen bestehen grundsätzlich nicht, können sich jedoch aus den Selbstverpflichtungen der libyschen Regierung im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) ergeben.

Seit Januar 2020 sind die Ölexporte des Landes wegen einer Blockade der Ölinfrastruktur durch gegenüber der sogenannten „Libyschen Nationalen Armee“ loyalen Kräften weitgehend zum Erliegen gekommen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Alleinzuständigkeit der NOC für den Ölexport beibehalten und Ölexporte durch Parallelinstitutionen unterbunden werden. Die Bundesregierung hat zudem zu einer Beendigung der Ölblockade aufgerufen.

14. Welche Lizenzen hat die libysche Tripolis-Regierung der Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung für die Suche oder Ausbeutung von Ölvorkommen und Gasvorkommen im Mittelmeer oder auf dem Festland erteilt, und inwiefern hat eine libysche nationale Ölgesellschaft diese genehmigt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

15. In welchen Regionen des östlichen Mittelmeers unternimmt die Regierung der Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Sondierungen oder Bohrungen nach Öl oder Erdgas, und welche Schiffe sind hierfür im Einsatz („Turkey threatens 'response' if EU imposes sanctions“, Al Jazeera vom 7. Juli 2020)?

Das türkische Bohrschiff „Yavuz“ befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit (Stand: 20. August 2020) südwestlich der Insel Zypern in einem Gebiet, das die Republik Zypern als Explorationsblöcke Nummer 6 bzw. Nummer 7 konzessioniert hat. Das türkische seismographische Forschungs- und Vermessungsschiff „Barbaros Hayrettin Paşa“ befindet sich derzeit südöstlich der Insel im Gebiet der von der Republik Zypern konzessionierten Explorationsblöcke 2 und 3. Das türkische seismographische Forschungs- und Vermessungsschiff „Oruç Reis“ befindet sich derzeit in einem Seegebiet zwischen Zypern und Kreta.

16. Erwägt die türkische Regierung nach Kenntnis der Bundesregierung, Sondierungen oder Bohrungen nach Öl oder Erdgas auch vor der griechischen Insel Kreta durchzuführen, und falls ja, wann soll damit begonnen werden?

Am 29. Mai 2020 hat der türkische Energieminister angekündigt, dass die Türkei in den kommenden drei bis vier Monaten beabsichtige, Erkundungen und Bohrungen in Gewässern durchzuführen, die die Türkei unter dem türkisch-libyschen Abkommen zur Abgrenzung der jeweiligen Seegebiete vom November 2019 für sich beansprucht. Eine offizielle Ankündigung von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Welche völkerrechtliche Bedeutung misst die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Schlichtungsversuche der Bundeskanzlerin („Eskalation an der EU-Außengrenze? Türkei meldet sich richtungsweisend zu Bohrungen in Seegebieten“, Hessische Niedersächsische Allgemeine vom 29. Juli 2020), dem MoU der Türkei mit Libyen bei (Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 2 – 3000 – 143/19)?
 - a) Verletzt das MoU das völkergewohnheitsrechtliche Seerecht?
 - b) Handelt es sich um einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Wie der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 festgestellt hat, verstößt das türkisch-libysche „Memorandum of Understanding“ über die Abgrenzung maritimer Hoheitsgebiete im Mittelmeer gegen souveräne Rechte dritter Staaten, entspricht nicht dem Seerecht und kann für Drittstaaten keine rechtlichen Wirkungen entfalten.

- c) Inwiefern hätte das MoU durch ein libysches Parlament ratifiziert werden müssen?

Die aktuelle libysche Regierung ist aus dem Libyschen Politischen Abkommen vom 17. Dezember 2015 hervorgegangen. Dieses Abkommen sieht unter Artikel 8 (2) für die Ratifizierung internationaler Abkommen die Zustimmung durch das Repräsentantenhaus vor.

- d) Bricht oder gefährdet die Türkei aus Sicht der Bundesregierung mit dem MoU mit Libyen den 1923 geschlossenen Vertrag von Lausanne?

Der Vertrag von Lausanne legt die Grenzen des staatlichen Hoheitsgebiets der Türkei fest. Er ist nicht anwendbar auf die Abgrenzung von seevölkerrechtlichen Funktionshoheitsräumen.

18. Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft wegen der illegalen Bohraktivitäten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns und evtl. Griechenlands sowie des fortgesetzten Bruchs des VN-Waffenembargos in Libyen gegen die Türkei?

Der Rat für Außenbeziehungen der Europäischen Union (EU) hat im November 2019 einen Sanktionsrahmen wegen der illegalen Bohraktivitäten der Türkei im Küstenmeer der Republik Zypern und in der von der Republik Zypern beanspruchten ausschließlichen Wirtschaftszone eingerichtet. Im Februar 2020 kam es zu ersten Listungen. Mögliche weitere Listungen sind Gegenstand laufender interner EU-Abstimmungen, zu denen sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht äußert. Zuletzt wurde die Situation im östlichen Mittelmeer bei einem informellen Treffen des Rats für Außenbeziehungen am 14. August 2020 sowie bei einem informellen Treffen der EU-Außenminister (sogenanntes „Gymnich-Treffen“) am 27./28. August 2020 erörtert.

Zum VN-Waffenembargo in Bezug auf Libyen wird auf die Erklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel, Präsident Emmanuel Macron und Ministerpräsident Giuseppe Conte vom 18. Juli 2020 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gemeinsame-erklaerung-libyen-1769812>) verwiesen.